

Antrag des Regierungsrates
 RRB Nr. 433
2020_10_FIN_Steuergesetz_StG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Steuergesetz (StG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen	Art. 24 Abs. 3a (neu) ^{3a} Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR) ¹⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.	
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	Art. 25 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert) ^{2a} Nicht als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Verbrauch selbst erzeugter Energie.	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.</p>	<p>³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.</p>	
<p>Art. 29 Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p>	<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>i1 (neu) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)³⁾,</p>	
<p>Art. 32 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p> <p>f die Beiträge an Berufsverbände.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p> <p>f (geändert) die Beiträge an Berufsverbände,¹</p> <p>g (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger. insbesondere</p> <p>a (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,</p>	

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ SR 211.412.11

³⁾ SR [837.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<p>b (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,</p> <p>c (neu) Bussen und Geldstrafen,</p> <p>d (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>^{3a} Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn</p> <p>a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p>Art. 33 Abschreibungen</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 33 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Art. 36 Grundstücksunterhalt und -verwaltung</p>	<p>Art. 36 Abs. 1c (neu) Grundstücksunterhalt und -verwaltung <u>Grundstückskosten</u> (Überschrift geändert)</p>	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<p>^{1c} Zu den Investitionskosten gemäss Absatz 1a zählen auch die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, die im Rahmen eines Neubaus anfallen.</p>	
<p>Art. 49 Bewegliches Privatvermögen</p>	<p>Art. 49 Abs. 6 (neu)</p> <p>⁶ Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet.</p>	
<p>Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze</p> <p>² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.²⁾</p>	<p>Art. 56 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>^{1a} Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht bewertet.</p> <p>² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)BGBB gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.³⁾</p>	
<p>Art. 75 Begriff der juristischen Personen</p>	<p>Art. 75 Abs. 2 (geändert)</p>	

¹⁾ SR [211.412.11](#)

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

³⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <u>oder 118a</u> KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	
<p>Art. 90 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,</p> <p>f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand.</p> <p>² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.</p>	<p>Art. 90 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>a (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,</p> <p>f (geändert) der Forschungs- und Entwicklungsaufwand_z.</p> <p>g (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>^{1a} Bei der Bestimmung des Reingewinns nach Absatz 1 Buchstabe c werden die Artikel 85 Absatz 3, 85b und 90 Absatz 3 nicht berücksichtigt.</p> <p>² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere</p> <p>a (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,</p> <p>b (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<p>c (neu) Bussen,</p> <p>d (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>^{2a} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn</p> <p>a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p>Art. 91 Abschreibungen</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 91 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Art. 108 Bemessung des Reingewinns</p>	<p>Art. 108 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>Art. 109 Bemessung des Eigenkapitals</p>	<p>Art. 109 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	
<p>Art. 114 Berechnung des Quellensteuerabzugs</p> <p>³ Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.</p>	<p>Art. 114 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres <u>laufenden Jahres</u>.</p>	
<p>Art. 142 Aufwendungen</p> <p>³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere</p>	<p>Art. 142 Abs. 3</p> <p>³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere</p> <p>a1 (neu) Ausgaben, die nach Artikel 36 Absätze 1a und 3 den Unterhaltskosten gleichgestellt sind,</p>	
<p>Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter</p>	<p>Art. 168 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.</p>	
<p>Art. 172 Meldepflicht Dritter</p> <p>¹ Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen</p>	<p>Art. 172 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Der kantonalen Steuerverwaltung müssen <u>als Dritte</u> für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.</p>	<p>d (geändert) Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteteten Löhne, Spesenvergütungen und andere<u>anderen</u> Leistungen.</p> <p>e (neu) die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)¹.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.</p>	
<p>Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners</p> <p>¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,</p> <p>d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,</p>	<p>Art. 186 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]</p> <p>¹ Schuldnerinnen oder<u>und</u> Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>c (unverändert) [FR: (geändert)] der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,</p> <p>d (unverändert) [FR: (geändert)] die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,</p>	

¹) SR [837.02](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>² Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.</p>	<p>² Schuldnerinnen oder und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.</p>	
<p>Art. 186a Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren</p> <p>¹ Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,</p> <p>b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.</p> <p>⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkasiierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung.</p>	<p>Art. 186a Abs. 1, Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]</p> <p>¹ Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,</p> <p>b (unverändert) [FR: (geändert)] die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.</p> <p>⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkasiierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung.</p>	
<p>Art. 191 Einsprachegründe</p> <p>³ Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.</p> <p>⁵ Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.</p>	<p>Art. 191 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>³ Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. <u>Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.</u></p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 235 Definitiver Steuerbezug</p>	<p>Art. 235 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
1 Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.	1 Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Bern, 4. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	